

Förderverein Blau-Weiss Buchholz e.V.
Satzung
(Stand 13.09.2018)

In der weiteren Darstellung sind jeweils beide Geschlechter angesprochen, auch wenn zugunsten einer leichteren Lesbarkeit auf die Angabe der weiblichen Form verzichtet wird.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Blau-Weiss Buchholz e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Buchholz in der Nordheide.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist unter der Nummer 1622 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch

§ 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter, d.h. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gemäß §12 möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mindest-Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1.Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 2) Abweichend von Absatz 1 endet die Mitgliedschaft mit dem Ableben des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person.

§ 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Es ist ausreichend, wenn die Bekanntgabe an die letzte bekannte Anschrift übersandt wird. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder (natürliche und juristische Personen) mit je einer Stimme an. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter einen entsprechenden Antrag an den 1. Vorsitzenden stellen.

- 3) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einladung. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem von Blau-Weiss Buchholz e.V. herausgegebenen Sport- und Vereinsmagazin erfolgen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den Schatzmeister geleitet.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Absatz 2 dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder die Mitglieder des Vorstands.
Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen.

- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- 8) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - c) Mitgliedsbeiträge.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- 11) Die vorgenannten Aufgaben der Mitgliederversammlung regeln ausschließlich das Innenverhältnis des Vereins und beschränken nicht die Vertretung des geschäftsführenden Vorstandes im Außenverhältnis.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Schatzmeister ist gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen. Vorstandsbeschlüsse sollen in der Regel einstimmig getroffen werden. Bei Stimmgleichheit gilt das Votum des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder unter Verwendung elektronischer Media gefasst werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären.

§ 13 Vertretung / geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder, von denen im Außenverhältnis jedes allein berechtigt ist, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 14 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Ehrenamtliche und Nebenberufliche haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird der Vorstand von Dritten im Wege der Haftung persönlich in Anspruch genommen, so hat dieser bei fahrlässiger Schadensverursachung einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, soweit der Vorstand ehrenamtlich und unentgeltlich im Sinne des § 31a BGB tätig ist.

§ 16

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte/Datenschutzgrundverordnung(DSGVO)

- 1.** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (Adresse, Alter, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum) unter Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Die Datenverarbeitungsanlagen befinden sich im allgemeinen Rechenzentrum für Vereine und Verbände in Hamburg. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.** Sonstige Informationen zu den Mitgliedern wie Telefon-Nummern oder E-Mail-Adressen werden von dem Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3.** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung)

und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jeder Funktionsträger im Verein darf die für die Ausübung seiner Funktion notwendigen Mitgliedsdaten verarbeiten und nutzen.

4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern, Kurzfilmen, Videos und Namen in Print- Telemedien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, über deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie im Falle der Unrichtigkeit auf Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Blau-Weiss Buchholz e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports zu.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.09.2018 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.